

Satzung

Karate-Dojo-Rüdesheim e.V.





Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Vergütung für Vereinstätigkeiten	2
§ 4 Aufgaben	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Austritt.....	5
§ 7 Ausschluss	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 9 Rechte der Mitglieder	6
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 11 Organe des Vereins	7
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Mitgliederversammlung	9
§ 14 Amtsdauer und Arbeitsweise.....	11
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 16 Führung und Verwaltung des Vereins	12
§ 17 Kassenprüfung.....	13
§ 18 Satzungsänderung	14
§ 19 Protokollierung	14
§ 20 Auflösung	14
§ 21 Inkrafttreten	15



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Name „Karate-Dojo-Rüdesheim e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Geisenheim
- (4) Der Verein gehört dem „Deutschen JKA-Karate Bund (DJKB) e.V.“ an

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Karate.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie ggf. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten



oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von



Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- (2) Mitglieder des Vereins sind:
- Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (5) Der Aufnahmeantrag sowie die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriften sind in zweifacher Ausführung auszufüllen. (Je ein Exemplar für den Verein und je ein Exemplar für den Antragsteller).
- (6) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.



§ 6 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich.
- (3) Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt. Die Daten des Mitglieds werden zum Quartalsende gelöscht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Der Einspruch muss durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluss vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- (1) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird; bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben.



-
- (2) eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird,
 - (3) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - (4) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - (5) wegen Verstoßes gegen die Anordnung des Vorstands oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (6) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- (2) Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.
- (3) Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Der Beitrag wird vierteljährlich im Voraus per SEPA Lastschriftverfahren abgebucht. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (4) Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und ferner Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Karate - Verein übertreten.
- (5) Für passive Mitglieder beträgt der Quartalsbeitrag 1/2 des regulären Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können wählen und gewählt werden.



-
- (3) Die Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zum achtzehnten Lebensjahr) kann einen Jugendwart wählen
 - (4) Die weiblichen Mitglieder können eine Frauenwartin wählen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

- (1) Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge,
- (2) Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnung des Vereins,
- (3) Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus :
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.



-
- (3) Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende die Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen seine Aufgaben nicht ausüben kann oder der 1. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung schriftlich beauftragt hat. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.
 - (4) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
 - (5) Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.
 - (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mindestens einer Woche vor der Sitzung des Vorstandes einberufen. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Über die Sitzung ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

- (7) Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.
- (8) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt ohne vorherige Zustimmung innerhalb des Vorstandes über einen Jahresbetrag von Euro 500,- ganz oder teilweise frei zu verfügen. Dieser Betrag ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich mitzuteilen. Die Ausgabe ist überzeugend zu begründen.



Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- (1) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
- (2) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
- (3) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder
- (6) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- (7) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- (8) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
- (9) Förderung der Jugendarbeit

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 10 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- in jedem zweiten Jahr nach der Wahl eines Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes
- die Wahl der Kassenprüfer nach jedem zweiten Jahr,



-
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes, der der Einladung zu Versammlung beizufügen ist.
- (2) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (3) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes



Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Amtsdauer und Arbeitsweise

- (1) Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offizielle Wahl aussprechen.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.



-
- (6) Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung ist statthaft.
 - (7) Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung kann vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.
 - (8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Führung und Verwaltung des Vereins

- (1) Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes.
- (2) Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis



erwachsen. Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktionen und, seine Rechte. Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sein Amt nicht ausüben kann.

- (5) Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart abgezeichnet.
- (6) Der Schriftführer erledigt die laufende Routine Korrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern
- (7) In der Vorstandssitzung und in den Versammlungen führt der Schriftführer die Protokolle.
- (8) Der Schriftführer arbeitet für die Mitgliederversammlung die vorliegenden Tätigkeitsberichte aus.
- (9) Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.
- (10) Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenden Standpunkt beizufügen ist, muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden.
- (11) Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrungsordnung) zu ergänzen. Diese Ordnungen, müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam.
- (12) Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden.
- (3) Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu



überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.

- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (5) Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten

§ 18 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 19 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen, vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- (4) Sie muss den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.
- (5) Das vorhandene Vermögen ist dem DJKB (Deutscher JKA-Karate-Bund e. V

Satzung des Karate-Dojo-Rüdesheim e.V.



-
- (6) mit Sitz in der Schwarzwaldstr. 64 in 66482 Zweibrücken) zur gemeinnützigen
 - (7) Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen.
 - (8) Vor der Übertragung muss feststehen, dass der Verein keine Schulden hat.
 - (9) Die Übertragung, darf jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereines erfolgen.
 - (10) Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.
 - (11) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Verein-
auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den
aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 25.09.2019 in Geisenheim beschlossen.